

betreffend Trennung von verschmutztem Abwasser und Sauberwasser

Antrag:

Der Stadtrat wird eingeladen eingehend zu prüfen, inwieweit für das Stadtgebiet der Stadt Brugg die Trennung von verschmutztem Abwasser und Sauberwasser (Meteorwasser etc.) realisiert werden kann.

Begründung:

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 sowie die entsprechende Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 schreibt vor:

- Art. 7 Abwasserbeseitigung; Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Nicht verschmutztes Abwasser ist abzutrennen und versickern zu lassen; Zur Gewährleistung der Grundwasserneubildung und zur Entlastung der Kanalisation soll nicht verschmutztes Abwasser von Dachflächen, Strassen, Wegen und Plätzen wenn immer möglich an Ort und Stelle zur Versickerung gebracht werden (Eidg. Gewässerschutzgesetz GSchG vom 24.01.1991 Art. 7.2).

Bei Verkehrswegen stellt sich die Frage, wie das abfliessende Niederschlagswasser zu beseitigen ist. Gemäss Richtlinien des BUWAL sollen Entwässerungen von Verkehrswegen grundsätzlich nur dann an die öffentliche Kanalisation im Mischsystem angeschlossen werden, wenn andere Arten zur Beseitigung nicht machbar, nicht zulässig oder nicht verhältnismässig sind.

Gemäss Richtlinien des BUWAL hat die Versickerung von Regenwasser 1. Priorität. Vorrangig sei zu prüfen, ob das Verkehrswegeabwasser flächenförmig über den bewachsenen Boden des Belastungsstreifens entlang eines Verkehrsweges versickert werden kann. Komme diese dezentrale Versickerung aus räumlich-topographischen oder hydrogeologischen Gründen nicht in Frage, solle geprüft werden, ob über eine zentrale Anlage (z.B. über Versickerungsmulde oder –becken) versickert werden kann.

Sind diese beiden Varianten zur Versickerung (dezentral oder über eine zentrale Anlage) weder machbar noch zulässig, oder bestehen Zweifel an der Verhältnismässigkeit dieser Lösungen, so sei als nächste Möglichkeit die Versickerung mit einer vorgeschalteten Behandlungsanlage in Betracht zu ziehen (beispielsweise Versickerungs- und Behandlungsanlagen).

2. Priorität habe gemäss BUWAL die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer. Komme eine Versickerungslösung weder mit, noch ohne Behandlungsanlage in Frage, müsse die Machbarkeit und die Zulässigkeit einer Einleitung in ein nahe gelegenes oberirdisches Gewässer untersucht werden. Diese könne direkt oder indirekt über die Regenabwasserkanalisation (im Trennsystem) erfolgen. Durch geeignete Retentionsmassnahmen könne das Wasser dosiert abgeleitet werden.

Erst als 3. und letzte Möglichkeit soll gemäss BUWAL eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation im Mischsystem in Betracht gezogen werden. Selbstverständlich müsse die Wahl einer derartigen Lösung im Variantenvergleich begründet werden.

Brugg, 6. Dezember 2017

Die Postulantin:

Angelika Curti
und 6 Mitunterzeichnende